

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Kroedel, Münsterberg.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. März

1931.

## [III. 197.] Die Wiederwahlen:

1. des Wirtschaftsbesitzer Paul Gries in Hertwigswalde, als Schiedsmann für den Bezirk 33 Hertwigswalde,
  2. des Wirtschaftsbesizers Hugo Weinert in Oberkuzendorf, als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 19 Oberkuzendorf,
- sind durch das Präsidium des Landgerichts Olag bestätigt worden.

Münsterberg, den 10. März 1931.

[IV. 29.] Bei dem Siedlungsgutsbesitzer Otto Jenschke in Tepimoda ist unter dem 2. März d. Js. ein Eber Rasse: Deutsches Edelschwein, Alter: 9 Monate, Kennzeichen: M. 518, Kl. III nachgefört worden.

Münsterberg, den 9. März 1931.

**Polizeiverordnung.** Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Dezember 1924 (R.-G.-Bl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau erlassen:

### § 1.

In den ländlichen Ortschaften ist das unmittelbare Ausschütten von unreinen Flüssigkeiten und Unrat auf die Dorfstraßen, in die Straßenrinnsteine, Seitengräben, Dorfsteiche und sonstigen Wasserabzüge verboten.

### § 2.

Das Verbot zu § 1 gilt sinngemäß für die Landwege und Kunststraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

### § 3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt.

### § 4.

Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem 31. März 1940 außer Kraft.

### § 5.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche, die gleiche Angelegenheit betreffenden kreis- und ortspolizeilichen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Breslau, den 28. Januar 1931.

**Der Regierungspräsident.**

[2259.] Vorstehende Polizeiverordnung die am 7. d. Mts. im Amtsblatt S. 82 veröffentlicht wurde und am 5. April in Kraft tritt, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden angewiesen, Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

Münsterberg, den 12. März 1931.

[2271.] **Ausbildung von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau am Institut für Hauswirtschaftswissenschaft in Berlin.** Nach einem Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird durch das Institut für Hauswirtschaftswissenschaft in Berlin-Dahlem ein Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau eingerichtet, welches voraussichtlich zum Herbst d. Js. eröffnet wird. Die Bestimmungen über die Ausbildung dieser Lehrerinnen können im Büro des Landratsamtes eingesehen werden.

Der Herr Minister hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß für die Anstellung an ländlichen hauswirtschaftlichen Lehranstalten (Wirtschaftlichen Frauenschulen, Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen) in Zukunft der Besuch des Seminars in Dahlem verlangt werden wird.

Münsterberg, den 11. März 1931.

## [IV. 24.] Anmeldungen zur Bullenförderung.

Nach dem Gesetz vom 19. August 1897 (G.-S. S. 393) sind die Gemeinden verpflichtet, eine dem Bedarf ent-

sprechende Anzahl von Bullen zu halten, falls die Anzahl der vorhandenen, zum Decken geeigneten Bullen eine ungenügende ist.

Um von dieser für die gesamte Gemeinde mit Kosten verknüpften Verpflichtung entbunden zu sein, empfiehlt es sich, wie bereits in den Vorjahren geschehen, auf sämtliche Bullenbesitzer dahin zu wirken, daß sie ihre zum Decken geeigneten Bullen fören lassen, damit eine dem Gesetz entsprechende Anzahl geförder Bullen im Orte oder in nächster Nachbarschaft vorhanden ist.

Eine Verpflichtung der Bullenbesitzer, in jedem Falle den Bullen zum Decken herzugeben, wird durch die Föderung nicht begründet.

Der Magistrat und die Herren Gemeindevorsteher wollen vorstehendes sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen, die Besitzer von Bullen veranlassen, die Anmeldung zur Föderung alsbald zu bewirken, die Anmeldungen entgegennehmen und sie in das Verzeichnis, welches ihnen von hier zugesandt wird, eintragen.

Auch die in der Zwischenzeit nur bis zum Hauptförendermin angeförenden Bullen sind wieder anzumelden, falls deren Föderung erwünscht ist.

Das aufgestellte Verzeichnis ersuche ich ohne Erinnerung bestimmt bis zum 10. April d. Js. hierher einzureichen.

Münsterberg, den 9. März 1931.

[IV. 25.] **Anmeldungen zur Föderung von Zuchtebern.** Nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten zu Breslau vom 20. Dezember 1929 (Kreisblatt 1930 S. 25) ist die Verwendung eines Ebers zum Decken **fremder** Sauen nur dann zulässig, wenn er nach vorgängiger Föderung zur Zucht für tauglich befunden (angefört) worden ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 RM bestraft. Auch derjenige, der eine Sau durch einen unangeförenden Eber decken läßt, zieht sich diese Strafe zu.

Die Frühjahrsföderung soll in Kürze stattfinden. Zu diesem Zweck werden der Magistrat sowie die Herren Gemeindevorsteher ersucht, die zur Zucht geeigneten Eber zur ermitteln und bis zum 10. April d. Js. hierher anzuzeigen. Hierbei ist der Besitzer sowie Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse des Ebers anzugeben. **Dem Magistrat hier und den Herren Gemeindevorstehern gehen für die Anmeldung Formulare von hier aus zu.**

Angemelte Eber sind im Falle ihrer Abschaffung (Abschlachtung usw.) unverzüglich bei dem Herrn Gemeindevorsteher wieder abzumelden. Die Abmeldung ist hierher weiterzugeben, damit der Föderkommission unnötige Wege erspart werden.

Die in der Zwischenzeit erfolgten Anförungen gelten nur bis zur Haupt- (Frühjahrs-) föderung.

Münsterberg, den 9. März 1931.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie von Wenignossen bis Großnossen liegt vom 9. März ab vier Wochen beim Postamt in Münsterberg aus.

Telegraphenbauamt Schmiedau.

## Bekanntmachung.

Unsere Kasse bleibt für den öffentlichen Verkehr am Montag, den 16. März d. Js. geschlossen. Die neuen Diensträume befinden sich vom Montag, den 16. März 1931 an im Hause des Herrn Baumeisters Haunschild,

## Baderstraße Nr. 8a.

Dienst- und Zahlstunden nur werktags von 8 bis 1 Uhr mittags.

Münsterberg, den 10. März 1931.

Landtrantentasse des Kreises Münsterberg.  
Mündner. Vorsitzender.

## Drainageröhren

nebst allen Formstücken garantiert kalt- und mergelfrei für Wassergenossenschaften und Private liefert prompt und preisgünstig.

**Ziegel- und Klinkerwerke,**  
Telefon 65. Joh. Aus, Patschan. Telefon 65.

Auf der Gemeinde- und Dominaljagd Niederpomsdorf liegen zur Vertilgung von Raubzeug vom 20. März d. Js. bis auf weiteres

## Giftbrocken

aus.

Niederpomsdorf, den 7. März 1931.

Die Gutsverwaltung.

## Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums  
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die am Sonntag vergangener Woche eingebrochenen arktischen Kaltluftmassen gaben der ersten Märzwoche ein durchaus winterliches Gepräge. Auch im Flachlande kam es zu Schneefällen, und bei aufheiterndem Wetter in der zweiten Wochenhälfte trat eine erhebliche Frostverschärfung ein. Für die Jahreszeit wurden dabei selten niedrige Werte gemessen. Im Flachlande sanken die Tiefsttemperaturen bis zu 14° unter Null, und im Mittel- und Hochgebirge wurde an mehreren Tagen eine Tiefsttemperatur von 18° bis 20° beobachtet.

Da die Zufuhr von Kaltluftmassen anhält, so trägt auch in dieser Woche (8. bis 14. März) die Witterung winterlichen Charakter. Die von Südeuropa nordwärts vordringenden wärmeren Luftmassen führen dabei zu verbreiteten Schneefällen. Mit einer Beruhigung der Wetterlage und stärkerer Aufheiterung ist kaum vor nächster Woche (15. bis 21.) zu rechnen. Während es nachts auch weiterhin noch zu Strahlungsfrösten kommt, dürfte sich dann tagsüber zunehmende Erwärmung einstellen.